

RS OGH 1993/12/21 5Ob557/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

ABGB §138

ABGB §156 A

ABGB §158

ABGB §1295 Ia7

ABGB §1495

ABGB §1497 IVF

Rechtssatz

An der bereits im Jahr 1977 oder 1978 bestandenen Möglichkeit des Klägers , seine Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte (Mutter) (Hier : Ersatz jener Aufwendungen , die er durch die Alimentierung des Kindes und durch das Ehelichkeitsbestreitungsverfahren hatte) gerichtlich geltend zu machen , ändert sich auch dadurch nichts , daß die Ehelichkeitsvermutung des § 138 ABGB nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden kann . Diese Gesetzesbestimmung schließt es zwar aus , die eheliche Abstammung eines Kindes in einem anderen als dem hiefür in den §§ 156 ff ABGB vorgesehenen Verfahren als Vorfrage zu überprüfen (EvBl 1970/276 ; NRsp 1992/224), doch ist damit nicht gesagt , daß sich der betroffene Ehemann nicht auch auf andere Weise innere Gewißheit über seinen Vaterschaftsausschluß verschaffen kann . Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen zwischen Ehegatten , die sich aus der ehebrecherischen Zeugung eines Kindes ergeben , beginnt schon mit der Kenntnis aller anspruchsgrundenden Tatsachen , spätestens mit Beendigung der Verjährungshemmung nach § 1495 Satz 1 ABGB , und nicht erst mit der Rechtskraft der gerichtlichen Feststellung der Unehelichkeit des Kindes im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren , mag auch die Gewißheit über die außereheliche Abstammung (und damit die Möglichkeit einer Schadenersatzklage) normalerweise erst mit dieser Entscheidung erreicht sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 557/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 557/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0016307

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_0050OB00557_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at